

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Familiennothilfefonds der Universität Siegen

Präambel

Der Versuch, Studium und Familie zu vereinbaren, führt für viele Studierende oft zu erheblichen Belastungen. Der Familiennothilfefonds der Universität Siegen soll durch eine einmalige Zahlung dazu beitragen, Studienabbrüche von Studierenden mit Familienverantwortung zu vermeiden, wenn sich diese in temporären finanziellen Notsituationen befinden.

§ 1 Antragstellung

Ein Antrag für die einmalige Förderung ist jederzeit möglich.

Zur Bewerbung müssen die folgenden Dokumente als ein zusammengefasstes elektronisches Dokument (PDF) oder in ausgedruckter Form auf dem Postweg eingereicht werden:

1. Ausgefülltes Antragsformular
2. Nachweis über bislang erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Auszug aus unisono)
3. Nachweis der Elternschaft (z.B. Geburtsurkunde) bzw. Nachweis über den Pflegegrad der/des zu pflegenden Angehörigen bzw. Nachweis über Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin

Die Anträge sind zu richten an das Familienservicebüro:

Per E-Mail: familienservice.gleichstellung@uni-siegen.de

Per Post:

Familienservicebüro der Universität Siegen

Adolf-Reichwein-Str. 2

57068 Siegen

§ 2

Umfang der Förderung

Die Förderung ist einmalig. Der Förderbetrag richtet sich nach dem individuellen Bedarf, ist allerdings begrenzt auf max. 700, 00 €.

Ein Folgeantrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3

Vergabekommission und Auswahlkriterien

- (1) Die Vergabekommission tagt anlassbezogen. Die Entscheidung erfolgt schnellstmöglich.
- (2) Die Vergabekommission besteht aus der Leitung des Familienservicebüros, einer/einem Mitarbeiter/in aus dem Gleichstellungsbüro und einem Mitglied aus dem Sozialreferat des AStAs.

Eine Information zur Entscheidung der Kommission an die Antragstellenden erfolgt schnellstmöglich.

- (3) Förderfähig sind Studierende der Universität Siegen, die:

1. ein/mehrere minderjährige/s Kind/Kinder im eigenen Haushalt versorgen und betreuen oder einen pflegebedürftigen Angehörigen ersten oder zweiten Grades versorgen und betreuen (Pflegegrad und plausible und nachvollziehbare Darstellung, dass die Pflege hauptverantwortlich übernommen wird),
2. sich in einer finanziellen Notsituation befinden, wodurch der Studienabbruch droht.

Ergänzend können auch Kriterien, wie bisherige Studienleistungen und die Perspektive auf einen erfolgreichen Abschluss herangezogen werden.

§ 4

Subsidiarität und Ausschluss der Förderung

- (1) Der Familiennothilfefonds versteht sich als subsidiäre Unterstützung. Weitere Möglichkeiten der finanziellen Hilfe, beispielsweise von staatlicher oder/und familiärer Seite, müssen ausgeschöpft sein, bevor Mittel aus dem Familiennothilfefonds Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden können. Dieses muss plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung aus dem Familiennothilfefonds.

§ 5

Mitteilungspflichten

Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die/der Fördermittelempfänger*in das Familienservicebüro unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.

§ 6

Widerruf

Die Förderung wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- die/der Fördermittelempfänger*in ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt